

Der Holzbau

Mitteilungen des „Deutschen Holzbau-Vereins“

HERAUSGEGEBEN VON DER

JAHRGANG 1922.

„DEUTSCHEN BAUZEITUNG“

NUMMER 22.

Die Beanspruchung bei der Formgebung von Bohlen-Gurtungen.

Von Dipl.-Ing. Schneemann, Studienrat der Staatl. Bauschule in Köln a. Rh.



Der Parabelbinder findet seiner günstigen statischen Eigenschaften wegen auch im neuzeitlichen Holzbau vielfach Verwendung. Der Obergurt dieser Binder, der nach der Parabel oder auch nach einem Kreisbogen gekrümmt ist, wird dabei gern aus flachliegenden Bohlen gebildet. Die Formgebung der Bohlen erfolgt entweder mit

Hilfe von Biegemaschinen nach vorherigem Dämpfen des Holzes oder durch Biegen der Bohlen über eine Lehre ohne besondere Vorbehandlung und durch Verbinden der Bohlen untereinander durch Schraubenbolzen, wodurch ein Zurückgehen der Bohlen in die gestreckte Lage verhindert wird. Im ersteren Fall werden die Bohlen in Kammern bei einer Temperatur von weniger als 100° gedämpft. Das Dämpfen bewirkt, daß die Saftstoffe des Holzes recht wirksam zur Auflösung kommen und bei erhöhter Elastizität des Holzes das Verziehen vermindert wird. Die Bohlen werden nach dem Dämpfen heiß um hölzerne oder eiserne Lehren herum gebogen und mit diesen in Trockenkammern bei 40° getrocknet. Ein Reißen der äußeren Fasern wird durch eine eiserne Schiene, die gegen die Außenseite der Bohle gelegt wird und zwischen zwei festen Ansätzen die Bohle aufnimmt, verhütet. Versuche darüber, wie weit die Festigkeits-Eigenschaften des Holzes durch diese Behandlung beeinflußt werden, sind bisher nicht bekannt geworden; diese Frage wäre also noch durch Versuch zu klären.

Über die Beanspruchungen, die bei dem Biegen der Bohlen über eine Lehre ohne besondere Vorbehandlung auftreten, lassen sich dagegen recht einfache theoretische Betrachtungen anstellen, die zeigen werden, daß die Bohlen bereits bei der Formgebung erhebliche Biegungs-Beanspruchungen aufzunehmen haben, die leicht über die zulässige Grenze hinausgehen können. Die älteren Lehrbücher über Zimmerkonstruktionen geben für das Biegen von Bohlen über eine Lehre als Regel an, daß das Pfeilverhältnis der Bohle bei Fichten- und Tannenholz nicht größer als 1:25 und bei Eichenholz nicht größer als 1:40 sein darf. Da das Pfeilverhältnis des Binders durchweg größer ist, so wählte man die Länge der Bohle derart, daß für die einzelne Bohle das vorgeschriebene Pfeilverhältnis von 1:25 oder 1:40 bestand. Die Beschränkung des Pfeilverhältnisses hat tatsächlich aber für die Biegungs-Beanspruchung der Bohle bei der Formgebung keine Bedeutung, da die Biegungs-Beanspruchung nicht von dem Pfeilverhältnis der Bohle abhängt, sondern von dem Halbmesser des Binders, der auch der Krümmungshalbmesser der Bohle ist.

Betrachten wir einen Binder mit einem nach dem Halbmesser R gekrümmten Obergurt, so lautet die Gleichung für den Krümmungshalbmesser der elastischen Linie einer Bohle des Obergurtes:

$$R = \frac{E J}{M}$$

Bezeichnet d die Dicke der Bohle und ersetzen wir M durch $\sigma \frac{2 J}{d}$, so ergibt sich:

$$R = \frac{E d}{2 \sigma}; \quad \sigma = \frac{E d}{2 R}$$

Bezeichnet ferner f die Pfeilhöhe des Binders und l seine Spannweite, und setzt man weiter für $f:l = 1:n$,

$$\text{so wird: } R = \frac{l(n^2 + 4)}{8n}; \quad \sigma = \frac{4nE}{l(n^2 + 4)} \cdot d$$

In nachstehender Tabelle sind für zwei gebräuchliche Verhältnisse von n und für verschiedene Stützweiten die Biegungs-Beanspruchungen errechnet, wobei für $E = 100\,000 \text{ kg/qcm}$ gesetzt ist.

l in m	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00
σ in kg/qcm für $n=8$	94	47	31	24	19	16	13	12 · d
für $n=10$	77	38	26	19	15	13	11	10 · d

Die Stärke d der Bohle ist in cm einzusetzen, so daß sich z. B. für $n = 8$, $l = 20 \text{ m}$, $d = 3 \text{ cm}$ eine Beanspruchung von $\sigma = 24,3 = 72 \text{ kg/qcm}$ ergibt.

Bei einem Binder mit parabolisch gekrümmtem Obergurt liegen die Verhältnisse ähnlich; nur ist hierbei zu beachten, daß der Krümmungshalbmesser veränderlich ist. Die Gleichung des Obergurtes lautet:

$$x^2 = 2 \cdot \frac{l^2}{8f} y = 2 \cdot \frac{nl}{8} y$$

Die x -Achse geht wagrecht durch den Scheitel, die y -Achse steht senkrecht zu ihr und geht ebenfalls zu ihr durch den Scheitel; f bezeichnet wieder die Pfeilhöhe des Binders, l seine Stützweite und $f:l=1:n$ das Pfeilverhältnis. Für einen beliebigen Punkt der Parabel wird dann der Krümmungskreis:

$$R = \frac{\left(\left(\frac{nl}{8}\right)^2 + x^2\right)^{\frac{3}{2}}}{\left(\frac{nl}{8}\right)^2}$$

Für den Scheitel wird $x = 0$; $R = \frac{nl}{8}$; $\sigma = \frac{4E}{nl} \cdot d$

Für einen Punkt am Auflager wird:

$$x = \frac{l}{2}; \quad R = \frac{l}{8n^2} \sqrt{(n^2 + 16)^3}; \quad \sigma = \frac{4n^2 E}{l \sqrt{(n^2 + 16)^3}} \cdot d$$

Die Auswertung gibt die in nachstehender Tabelle zusammengestellten Werte der Biegungs-Beanspruchungen:

l in m	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00
σ in kg/qcm für $n=8$	im Scheitel = 100	50	33	25	20	17	14	12 · d
am Auflager =	72	36	24	18	14	12	10	9 · d
für $n=10$	im Scheitel = 80	40	27	20	16	13	11	10 · d
am Auflager =	65	32	22	16	13	11	9	8 · d

Auch diese Tabelle zeigt, daß bei der Formgebung der Bohlen recht erhebliche Biegungs-Beanspruchungen auftreten.

Bei der Querschnitts-Bemessung des Obergurtes müßten jedenfalls die jeweiligen zulässigen Beanspruchungen um das Maß an Spannung erniedrigt werden, das sich bereits bei der Formgebung ergibt.

Dann rückt aber die für die Querschnitts-Bemessung zulässige Spannungsgrenze so weit herunter, daß von einer Wirtschaftlichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Zu beachten bleibt außerdem, daß bei der Querschnitts-Bestimmung auch die sich aus der Krümmung des Obergurtes zwischen den einzelnen Knotenpunkten ergebenden Nebenspannungen zu berücksichtigen sind, dadurch gestalten sich dann die Verhältnisse noch schlechter.

Für die bei Dachbindern vorkommenden gebräuchlichen Krümmungen kann nach Vorstehendem ein Biegen der Bohlen ohne Vorbehandlung nicht in Frage kommen. Wie weit es zulässig ist, gedämpfte und mit der Maschine gebogene Bohlen zu verwenden, und wie hoch für diese die zulässige Beanspruchung gewählt werden darf, muß zunächst noch durch Versuche festgestellt werden. Vorläufig heißt es, auch bei Verwendung dieser Bohlen Vorsicht walten zu lassen. —

Ungesunde Verhältnisse auf dem Nutzholz-Markt.



Über ungesunde Verhältnisse auf den Märkten für Nutzholz, die sich bis zur Stunde noch fortgesetzt gesteigert haben, führt Professor Wimmer in Gießen in Nr. 781, Zweites Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 1. November 1922, Folgendes aus:

Bei der Steigerung der Nutzholzpreise sind diese seither regelmäßig dem Steigen der Valuta gefolgt. Im Oktober trat nun der Fall ein, daß der Dollar auf das 500fache, der Rundholz- und teilweise der Schnittholzpreis auf das 800- bis 1000fache der Friedenspreise empor-schnellte. Trotzdem das Deutsche Reich vor dem Krieg vorwiegend ein Holzeinfuhrland war und die Holzeinfuhr zum großen Teil zurzeit unterbunden ist, konnte die normale Nachfrage eine solche rapide Preissteigerung nicht verursachen, weil wir bei fast völlig darnieder liegender Bautätigkeit mit unserer eigenen Produktion vorübergehend durchkommen können und dazu die Einfuhr in geringem Umfang begonnen hat. Die ungesunde Nachfrage-Epidemie ist vielmehr durch die verschiedenen privaten Lieferungsverträge für den Wiederaufbau hervorgerufen. Damit begann eine künstliche Nachfrage, teils von französischen Holzfirmen, die im seitherigen Holzhandels-Verkehr ganz unbekannt waren, andererseits auch auf deutscher Seite von Gesellschaften, Gruppen und Banken, die in der deutschen Holzwirtschaft völlig unbekannt waren. Es wird hier scheinbar, ganz analog wie s. Zt., so lange das Loch im Westen offen war, von mit dem Holzhandel und der Holzindustrie wenig vertrauten und diese technisch nicht beherrschenden Kreisen, denen der Überblick über unsere Holzwirtschaft fehlt, ein Wettrennen auf Holz für angebliche Wiederaufbau-Zwecke veranstaltet.

Dieser Zustand hat aber schwerwiegende praktische Folgen. Zunächst wird im Ausland der Eindruck erweckt, daß das Deutsche Reich große Mengen Holz für den Wiederaufbau zur Verfügung habe, während es bei einigermaßen normalem Gang seines Wirtschaftslebens

noch auf eine Holzeinfuhr angewiesen ist. Weiter wird der Nutzholzpreis in ungesunder Weise auch für den Inlandbedarf derart in die Höhe getrieben, daß dieser Preis die berufenen Vertretungen der Holzwirtschaft, der Holzindustrie und der Forstwirtschaft mit banger Sorge erfüllt. Es erheischt diese Frage daher eine rasche Klärung von berufener Seite; das Reichsministerium für Wiederaufbau ist dazu jedenfalls die zuständige Stelle. In der dem Bemelmans-Abkommen beigegebenen Liste A ist unter Waren, die nicht dem freien Reparationslieferungs-Verfahren unterliegen, auch Holz ausdrücklich erwähnt. Es sind auch zwischen den Reichsbehörden und den berufenen Fachvertretungen die Mengen lieferbaren Holzes genau durch fachkundige Beratungen festgelegt, und es ist dadurch unsinnigen Gerüchten und Spekulationen der Boden entzogen, wenn nach diesen Grundsätzen verfahren wird. Inzwischen soll nun dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten die Entscheidung darüber obliegen, ob eine Ware der Liste zuzurechnen ist oder nicht.

Dadurch wird von der Reichsregierung Holz einmal auf dem offiziellen Weg der Reparation geliefert und zweitens noch einmal privatim durch die privaten Wiederaufbau-Gesellschaften. Dem gegenüber steht noch nicht einwandfrei fest, ob der deutsche Wald die erstgenannte offizielle Menge, die unter Zuziehung von Sachverständigen zurzeit als möglich erachtet wird, zu liefern imstande ist. Wenn der Reichskommissar nun neben der festgelegten Masse noch an private Gesellschaften Holz hergibt, so ist eine ungesunde Preistreiberei die Folge. Es wäre höchste Zeit, daß das Reich, das ja eine berufsständische Vertretung hat, wegen der Lieferung mit den einschlägigen alt bewährten Fachverbänden der Holzwirtschaft, die über die nötige Kenntnis der Lage und des Exportes verfügen, sich verständigt, daß dann keine Zustände eintreten, die unsere Holzwirtschaft, Holzproduktion, Holzindustrie und -Handel und den inländischen Konsum in völlig unentwirrbare Zustände stürzen. —

Vermischtes.

Westdeutsche Fachwerk-Häuser schönsten Art sind es, die wir auf S. 87 unseren Lesern darbieten, und zwar Fachwerkhäuser in Neunkirchen im Kreis Siegen, und Fachwerkhäuser aus Halle in Westfalen, verschiedene in ihrer Charakteristik wie in ihrer Stellung im Straßenbild. Die Gruppe der Fachwerkhäuser in Neunkirchen zeigt einerseits das schlechte Fachwerk, das nur aus Ständern und Riegeln gebildet ist und meist dem Quadrat sich nähernde Füllungen besitzt, von denen nur die Eckfäche durch die Anordnung von Diagonalstreben eine Ausnahme machen; andererseits das mit reichem hölzernen Netzwerk überzogene Haus, in dem Diagonal-Streben und Büge mit Nasen, welche die Fäche bereichern, eine Ausschlag gebende dekorative Rolle spielen. Die einzelnen Teile der Häusergruppe stehen hier in Neunkirchen unregelmäßig zu einander. Anders in dem westfälischen Dorf Halle. Hier stehen die schmucken Häuser in strenger Flucht, vor die trauliche Erker vortreten. Das Fachwerk ist schlicht nur aus Ständern und Riegeln gebildet, die Häuser aber stehen mit den Giebeln gegen die Straße und gewähren im Verein mit den alten Baumbeständen ein anziehendes Bild heimatischen Behagens. —

Übermäßige Holzpreise. Ungewöhnlich hohe Preise für Kiefern-Rundholz wurden in der Versteigerung der preußischen Staatsoberforsterei Groß-Schönbeck am 27. Oktober 1922 erzielt. Es wurden für Rundholz erster Klasse 48 500 M., für Rundholz zweiter Klasse 45 000 und 49 900 M., für Rundholz dritter Klasse 36 000 und 37 300 M. und für Rundholz vierter Klasse 32 700 und 35 700 M. für ein Festmeter gezahlt. Diese Preise entsprechen dem Zweitausendfachen der im Jahr 1914 für Bauholz in der Regel gezahlten Kaufpreis, bei einer zurzeit des Verkaufs vorliegenden tausendfachen Entwertung der Mark. Dadurch, daß auch das Papierholz in ähnlicher Weise über Gebühr verteuert wird, steigen die Papierpreise zum Schaden großer Gewerbezweige und damit der deutschen

Wirtschaft weiter und dürften heute eine Höhe ins Unerträgliche angenommen haben. —

Zur Erhaltung des deutschen Waldes finden sich im Juli-Heft 1922 des „Türmer“ die folgenden beachtenswerten Ausführungen:

Unsere Forstfachleute sagen uns, daß, wenn wir die Massen von Holz abliefern, welche die Entente verlangt, etwa zwei Drittel unserer gesamten schlagreifen Waldbestände vernichtet sind.

Wir waren so glücklich, daß der Krieg nicht auf deutschem Boden ausgefochten ward. Jetzt mordet der Friede unseren Wald. Unsere herrlichen Waldeslieder werden Grabgesänge.

Noch vor dem französischen Mordbefehl hab' ich unendlich vielen geschlagenen Wald gesehen. Die Wohnungsindustrie braucht das Holz und die Holzspekulation das Geld. Aber Aufforstungen sah ich noch nicht. Um mich herum hier im Riesengebirge, wo ich im Zillertaler Heim diese Zeilen schreibe, fällt der Wald ringsum, fallen auch die Eichenalleen, die Rüstern, Platanenbestände. Die Hochwälder der „Herrschaft“ sind geschlagen, und weil das ein glänzendes Geschäft gewesen, fangen nun auch die Bauern an, in den kleinen Waldtälern, in jenen unvergleichlich reizvollen „Büschen“ ihr Raubwerk zu treiben.

Gemordeter Wald! . . . Was können wir tun? Hier gibt es nur eine Antwort: Baut neu! Pflanz neu! Jede Gemeinde errichtet jetzt den Kriegsgefallenen den Denkstein. Wir wollen unsere Brüder ehren. Aber ließe sich nicht diese Ehrung, auf dem Lande ganz besonders, mit der Gabe des Waldes verbinden? Ist die Aufgabe zu groß? Nun, so weiß ich eine schlichtere: Pflanzt Bäume an den Straßen und laßt dann die lebendigen Wege in einer hainartigen Erweiterung in das Dorfbild einmünden! Nur daß wir in unserer deutschen Heimat das Bild des Baumes, sein Rauschen, sein Sonnenspiel, seinen Rast Schatten nicht verlieren. Es ist ja sonst die Heimat nicht mehr! —



Fachwerkhäuser in Neuenkirchen, Kreis Siegen



Fachwerkhäuser aus Halle in Westfalen.

Die Frage des Bauholzes für Kleinwohnungen ist vor einiger Zeit in bayerischen Parlamentskreisen behandelt worden. Eine Gruppe von Abgeordneten hat an das

bayerische Finanz-Ministerium folgende kurze Anfrage gerichtet: Nach den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom Frühjahr 1922 und dem zugehörigen

Landtagsbeschlüsse vom 7. März 1922 sollte für Kleinwohnungsbauten, deren Anmeldung zum Holzbedarf vor dem 1. Mai ordnungsgemäß erfolgte, das Bauholz zu verbilligten Preisen abgegeben werden. Nachdem mehrere Bauvorhaben des Reg.-Bez. Pfalz, welche diese Anmeldebemerkung eingehalten haben, nicht zur Ausführung gelangten und für diese das Bauholz reserviert wurde, hat die Regierung der Pfalz kleinen, bedürftigen Bauherren, die auf Grund der Zurücknahme der neuen Anträge Landesdarlehen erhalten und dann auch Antrag zur Lieferung des Bauholzes gestellt haben, diese Gesuche abgelehnt. Diese Ablehnung entspricht durchaus nicht dem gefaßten Landtagsbeschlusse. Ist daher das Finanzministerium (Ministerialforstabteilung) bereit, sofort zu veranlassen, daß für diejenigen Bauvorhaben des Reg.-Bezirks Pfalz, welche — durch Nichtausführung bereits genehmigter Raten, für welche die Holzanmeldung rechtzeitig erfolgte — nunmehr Landesdarlehen erhalten, auch das Bauholz gemäß vorgenanntem Beschlusse zugewiesen werde? Da mehrere begonnene Bauten bereits das Holz dringend bedürfen und bei Nichtzuwendung als Ruinen stehen bleiben und verfallen müssen, muß um beschleunigte Erledigung gebeten werden. —

Eine Gefahr für den deutschen Holzbestand wird sich neben den bereits genügend bekannten Umständen auch daraus ergeben, daß bei der herrschenden Kohlennot sich Bestrebungen geltend gemacht haben, Leuchtgas aus Holz zu gewinnen. In waldreichen Gegenden wird von der Entgasung von Holz ausgiebiger Gebrauch gemacht. Leuchtgas aus Holz wurde zuerst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts von dem französischen Ingenieur Lebon hergestellt. Dieses Gas fand aber nur geringe Aufnahme in die Praxis des Beleuchtungswesens, weil es eine zu ungenügende Leuchtkraft besaß. Eine Verbesserung der Gasgewinnung aus Holz wurde dann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Pettenkofer in München eingeführt, was zur Folge hatte, daß, nachdem Pettenkofer August Riedinger in Augsburg für seine Arbeiten gewonnen hatte und durch ihn eine tatkräftige Unterstützung fand, die Beleuchtung mit Holzgas sich bald in Süddeutschland und in der Schweiz ausbreitete. Die Verbilligung der ausgiebigeren Kohle durch den Ausbau des Eisenbahn-Netzes und das Steigen der Holzpreise ließen die Holzgas-Erzeugung allgemein wieder aufhören, nachdem erhebliche Bestände des deutschen Waldes ihr zum Opfer gefallen waren. Bis die Not der Zeit nunmehr zwingt, erneut auf sie zurück zu greifen und dem Wald neue Gefahr zu bringen. —

Geschäftliche Mitteilungen.

Neue Frachttarif-Bestimmungen. Bislang mußte die Fracht für „gebrauchte Baugeräte“ in gemischten Ladungen, selbst wenn sie zu einem Teil aus Gütern ermäßigter Tarifklassen bestehen, in der Regel nach Klasse A bezahlt werden. Das steht mit dem Wert und der wirtschaftlichen Bedeutung gebrauchter Baugeräte nicht im Einklang. Die Ständige Tarifkommission hat deshalb in ihrer 128. Sitzung beschlossen, die gebrauchten Arbeitsgeräte und Werkzeuge für Bauarbeiten insgesamt in die Klasse C bzw. die ermäßigte Stückgutklasse II aufzunehmen. In die Vergünstigung werden dagegen nicht eingeschlossen: Maschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen), auch wenn sie für Bauarbeiten ständig verwandt werden (Klasse A). Demzufolge werden:

a) in die Klasse C und Stückgutklasse II neu aufgenommen: „Geräte und Werkzeuge für Bauarbeiten, gebrauchte“, (gebrauchte Maschinen gehören zur Klasse A und Stückgutklasse I);

b) in Ziffer 3 der Stelle „Eisen und Stahl“ der Klasse C aufgeführt: „Gleisrahmen, gebrauchte, und Weichen, gebrauchte auch zerlegt, beim Versand von Bauunternehmungen oder an solche“;

c) in der Stelle „Fahrzeuge“ der Klasse C neu aufgenommen: „Kippwagen, gebrauchte, beim Versand von Bauunternehmungen oder an solche“.

Die Längenbeschränkung in Ziff. 1 der Stelle „Holz“ der Klasse D wird von 1,3 m auf 1,5 m heraufgesetzt. Die genannte Tarifstelle erhält demzufolge nachstehende neue Fassung:

1. Stamm-, Stangen-, Scheit- (Kloben-), Rollen-, Prügel- (Knüppel-) und Reisholz, sämtlich auch entrinde, gerissen oder gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, ferner Abfall von Holz, lose in Säcken oder gebündelt (Bündelholz), sämtlich bis zu 1,5 m lang, von folgenden Arten: „Ahorn, Akazie, Aspe, Birke, Buche (Rotbuche und Weiß- oder Hainbuche), Eiche, Erle, Esche, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Lärche, Linde, Pappel, Robkastanie, Ulme, Weide und Tanne“.

Des weiteren soll geprüft werden, ob nicht den Wünschen der Zündholz- und Schalplatten-Industrie auf „Ein-

führung eines Ausnahmetarifs für Aspen-, Erlen-, Birken- und Lindenrundholz bis zu 2,5 m Länge beim Versand an Zündholz- oder Schalplatten-Fabriken im Deutschen Reich zur Verwendung im eigenen Betrieb auf Entfernungen über 500 km² entsprochen werden kann.

Bei der Verladung von Stammholz und Masten auf Schemelwagenpaare soll die Hauptklasse C fortan schon bei 20 Tonnen Mindestgewicht (jetzt 30 Tonnen) gewährt werden. Im § 35 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B wird daher folgende neue Bestimmung aufgenommen:

„Für Holz, wie in dieser Stelle der Klasse C, Ziff. (1), genannt, wird bei der Verladung auf Schemelwagenpaaren der Frachtberechnung zu der Hauptklasse C für das Wagenpaar ein Gewicht von mindestens 20 000 kg zugrunde gelegt. Bleibt das verladene wirkliche Gewicht unter 20 000 kg, so wird die Fracht zu den Sätzen der Nebenklasse Cn 5 mindestens für 10 Tonnen solange berechnet, bis die Frachtberechnung zu den Sätzen der Hauptklasse C für ein Gewicht von 20 000 kg eine billigere Fracht ergibt.“

Ziff. 3 der Stelle „Holz“ der Klasse C wird unter genauerer Ausführung der zulässigen Bearbeitungsarten wie folgt gefaßt:

„Schnittholz, gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, profiliert, genutet, gefedert, gefalzt, gestäbt, gezapft, gezinkt, gelocht, gekehlt, besäumt, bedruckt, gedübelt, gefräst, abgeschrägt, z. B. gesägte Bauholzer (Kantholz, Balken, Sparren, Verbandholz), Pfosten, Latten, Leisten, Bretter (Borde), Dielen, Bohlen (Planken, Riemen und Stäbe für Fußböden).“

Zur Klarstellung des Begriffs „getränkt“ in der Überschrift der Stelle „Holz“ der Klasse C und in den Ziff. 3, 6 und 7 der Klasse D wird folgende Anmerkung zu diesen Tarifstellen aufgenommen:

„Als Tränken gilt nur eine Behandlung mit Chemikalien zu dem Zweck, das Holz gegen Fäulnis, Schwamm- bildung und Verbrennung widerstandsfähig zu machen.“

Ein Imprägnieren mit Farbe fällt also z. B. nicht hierunter.

Wenn die vorstehend aufgeführten Tarifmaßnahmen in Kraft treten werden, ist z. Zt. noch unbestimmt. —

Abschluß von Lieferungs-Verträgen nach dem Bemelmans-Abkommen. Uns ist folgender Erlaß des Reichswirtschafts-Ministers bekannt gegeben worden, den wir hiermit ergebnis zur Kenntnis bringen:

„I B 1 Nr. 6169 vom 19. Oktober 1922:

In vielen Fällen haben es deutsche Firmen unterlassen, bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen, die nach dem Bemelmans-Abkommen geschlossen wurden, für die Befolgung der Vorschriften der deutschen Außenhandels-Kontrolle, insbesondere soweit die Ausführmindestpreise in Betracht kommen, Sorge zu tragen. Wurde dann die Genehmigung des Vertrages durch die Deutsche Regierung — mit Recht — versagt, so haben, wie mir bekannt geworden ist, leider schon zahlreiche Firmen, obwohl sie selbst allein verantwortlich sind, den alliierten Bestellern und Behörden gegenüber die Schuld auf die Deutsche Regierung geschoben und diese mehr oder weniger versteckt des bösen Willens bei der Durchführung der Sachleistungen beschuldigt. Unter diesen Firmen befinden sich, was ich besonders bedaure, solche von anerkanntem Ruf. Der Deutschen Regierung sind durch dieses Verfahren schon erhebliche politische Schwierigkeiten entstanden.

Ich habe mich einstweilen darauf beschränkt, die in Betracht kommenden Firmen erstlich zu warnen, muß mir aber für die Zukunft vorbehalten, falls sich Fälle dieser Art wiederholen sollen, mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wiederaufbau bitte ich ergebnis, die Ihnen angeschlossenen Wirtschaftskreise hiervon verständigen zu wollen.“

Die Firmen des besetzten Gebietes machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß sie für alle Reparations-Lieferungen zwei vollständige Anträge einzureichen haben und zwar einmal an die zuständige Außenhandelsstelle, Abt. Holzbau, Berlin W 35, Potsdamer Straße 113, und das andere Mal an das Ausfuhramt Bad Ems. — Deutscher Holzbau-Verein.

Die Geschäftsstelle.

Inhalt: Die Beanspruchung bei der Formgebung von Bohlen- Gurturen. — Ungesunde Verhältnisse auf dem Nutzholz-Markt. — Vermischtes. — Geschäftliche Mitteilungen. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin. Für die Redaktion verantwortlich: Albert Hofmann in Berlin. W. Buxenstein Druckereigesellschaft, Berlin SW.